

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung eines Biotopteiches und der Durchgängigkeit des Hungerbaches durch Einbau einer Sohlrampe auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/3 der Gemarkung Haitzen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Bekanntmachung

Der Landschaftspflegeverband Unterallgäu e. V. beantragte mit Schreiben und Unterlagen vom 20.03.2018 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 500 m² und einer maximalen Wassertiefe von 1,40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/3 der Gemarkung Haitzen. Zudem wird die Durchgängigkeit des Hungerbaches mittels einer Sohlschwelle auf einer Länge von ca. 30 m am Ausleitungswehr hergestellt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es treten insbesondere keine signifikanten nachteiligen Veränderungen für Gewässer, Natur und Landschaft ein. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 07.02.2019
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter